

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz ist ein Zusatzrisiko zum ALLRECHT Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe gemäß § 28 ARB und kann nur in Verbindung mit dieser Rechtschutzform versichert sein.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz richtet sich an klassische Handwerks- und Gewerbebetriebe. Voraussetzung ist, dass Ihr Betrieb entweder in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist oder dass Ihrer Betriebsart in der von ALLRECHT geführten Betriebsartenliste aufgeführt wird. Diese umfasst alle Betriebsarten der Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HwO) sowie weitere ausgewählte Gewerbe.

Beenden Sie Ihre im Versicherungsschein genannte selbständige Tätigkeit (Betriebs-/Berufsaufgabe oder Tod), endet der Versicherungsvertrag. Für Sie oder Ihre Erben besteht gemäß den Bedingungen eine **Nachhaftung**: Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Vertragsende eintreten und im Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit stehen.

Welchen Versicherungsschutz bietet der ALLRECHT Firmen-Vertrags-Rechtsschutz?

Gerichtlichen Rechtsschutz für Sie als selbstständigen Unternehmer und/oder Ihren Betrieb. Kosten, die bis zur Einschaltung des Gerichts anfallen, werden nicht übernommen!

Der Versicherungsschutz umfasst folgenden Leistungsbaustein:

- ✓ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge).
- ✓ Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen. Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

Beispiel 1:

Schreiner Müller fertigt für einen Kunden eine 5-türige Schrankwand (Preis 5.000 EUR) an. Die gewünschten Glastüren lässt er von Tischler Mayer als Subunternehmer fertigen. Nach Lieferung und Einbau stellt sich heraus, dass die Türen fehlerhaft gearbeitet wurden. Sie sind so nicht zu verwenden; der Kunde will sie so auch nicht haben. Er behält 50 % ein. Mayer beruft sich darauf, dass er nach den seinerzeit übermittelten Vorgaben gearbeitet und damit den Fehler nicht zu vertreten habe.

Rechtsschutz?

- ✓ Schreiner Müller kann gegen den Kunden auf Zahlung oder den Subunternehmer auf (vertraglichen) Schadenersatz prozessieren.

Streitwert: 2.500 EUR

Kostenrisiko (in 2 Instanzen): 4.150,27 EUR

Beispiel 2:

Parkettlegemeister Krause renoviert für die Stadtverwaltung zwei Mehrzweckhallen. Der vereinbarte Werklohn beläuft sich auf je 10.000 EUR. Die Verwaltung stellt Krause zwar anfangs einen Vorschuss von 4.000 EUR zur Verfügung; nach Ausfertigung der Abschlussrechnung bleibt die Zahlung der Restsumme trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung jedoch aus. Krause beantragt einen Mahnbescheid.

Rechtsschutz?

- ✓ Krause kann die Kosten des Mahnbescheides und eines eventuellen Prozesses geltend machen.

Streitwert: 16.000 EUR

Mahnbescheid: 878,22 EUR

Kostenrisiko insges. (in 2 Instanzen): 12.728,26 EUR

Wen schützt der ALLRECHT Firmen-Vertrags-Rechtsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer bei Ausübung der angegebenen selbstständigen Tätigkeit.

Ab wann schützt der ALLRECHT Firmen-Vertrags-Rechtsschutz? (Wartezeit)?

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Wo schützt der ALLRECHT Firmen-Vertrags-Rechtsschutz?

Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira liegt oder liegen würde.

Versicherungssumme

Bis zu 300.000 EUR für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

Mindeststreitwert

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Streitigkeiten, deren Streitwert bei mindestens 1.500 EUR liegt. Streitwert ist der Wert der Sache oder Forderung, um die konkret gestritten wird (Beispiel: Forderung 5.000 EUR; Kunde zahlt nur 3.000 EUR; Streitwert = 2.000 EUR).

Was ist nicht mitversichert?

Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Motorfahrzeugen und Auseinandersetzungen aus Miet- und Pachtverhältnissen im Immobilienbereich gehören nicht zum Firmen-Vertrags-Rechtsschutz. Sie sind gegebenenfalls über der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28) mitversichert.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes, aus dem gewerblichen Handel mit Kfz, von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften – auch nach deren Beendigung, aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 EUR, aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 50.000 EUR und aus Werkverträgen über Bauleistungen, die nicht von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Weitere Risikoausschlüsse sind im § 3 ARB geregelt.

Welche Kosten werden übernommen?

Wir tragen – abzüglich einer Selbstbeteiligung von 500 EUR je Rechtsschutzfall:

✓ **Rechtsanwaltskosten**

Die Kosten für **einen**, von Ihnen frei gewählten Rechtsanwalt im In- oder Ausland durch alle möglichen Instanzen. Ein Anwaltswechsel ist nur nach Genehmigung durch uns zulässig. Zusätzlich die Kosten für einen Korrespondenzanwalt, wenn Ihr Wohnort mindestens 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt liegt.

✓ **Kosten des Prozessgegners**

Wenn Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

✓ **Gerichtskosten**

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichts, Entschädigungen für Zeugen und Kosten für Gerichtsvollzieher.

✓ **Sachverständigenkosten**

Die Vergütung für von Gerichten bestellte Sachverständige.

✓ **Reisekosten**

Für Sie als Versicherungsnehmer bei Prozessen im Ausland, im Inland, wenn das Gericht Ihr Erscheinen am Gerichtsort verlangt und für Ihren Rechtsanwalt bei Prozessen im Inland. Reisekosten für Prozesse im Inland werden jedoch nur dann übernommen, wenn Ihr Wohnort mindestens 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt liegt.

✓ **Gebühren von Schieds- oder Schlichtungsverfahren**

✓ **Kosten für einen Vergleich**

Wenn sich die Kostenaufteilung danach richtet, in welchem Umfang jede Seite „gewonnen“ oder „verloren“ hat.

✓ **Kosten für von Ihnen betriebene Zwangsvollstreckungsverfahren**

Und zwar für 3 vergebliche Vollstreckungsversuche innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt eines Vollstreckungstitels.

✓ **Übersetzungskosten**

✓ **Dolmetscherkosten im Ausland**



Hinweis:

Diese Leistungsinformation dient der allgemeinen Orientierung. Verbindlich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind ausschließlich der Versicherungsantrag/Versicherungsschein sowie die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ALLRECHT-ARB. Die vollständigen Bedingungen stellen wir Ihnen gerne auf Wunsch jederzeit zur Verfügung.

Weitere Infos wie beispielsweise unsere ausführlichen Informationsbroschüren finden Sie übrigens auch online unter www.allrecht.de/serviceleistungen/downloads/